

# ORIONPRO

Betriebs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

## Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhalt

<p><b>1</b> Kundeninformation nach VVG 2</p> <p><b>2</b> Allgemeine Versicherungsbedingungen 3</p> <p><b>A</b> Örtlicher Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen</p> <p>A1 Wo gilt die Versicherung</p> <p>A2 Begriffsdefinitionen</p> <p><b>B</b> Betriebs-Rechtsschutz</p> <p>B1 Wer ist versichert</p> <p>B2 Welche Rechtsgebiete sind versichert 4</p> <p><b>C</b> Verkehrs-Rechtsschutz 12</p> <p>C1 Wer ist versichert</p> <p>C2 Welche Fahrzeuge sind versichert 13</p> <p>C3 Welche Rechtsgebiete sind versichert</p>	<p><b>D</b> Gemeinsame Bestimmungen 14</p> <p>D1 Welche Leistungen werden erbracht</p> <p>D2 Selbstbehalt 15</p> <p>D3 Welche Fälle sind nicht versichert</p> <p>D4 Verzicht auf Leistungskürzung 16</p> <p>D5 Wann gilt die Versicherung</p> <p>D6 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt</p> <p>D7 Meinungsverschiedenheiten 17</p> <p>D8 Widerrufsrecht und dessen Wirkung</p> <p>D9 Was gilt bezüglich den Prämien</p> <p>D10 Grundlagen der Prämienberechnung</p> <p>D11 Deklarationspflicht 18</p> <p>D12 Verletzung von Obliegenheiten</p> <p>D13 Kommunikation</p> <p>D14 Wechsel des Betriebsstandortes</p> <p>D15 Provisorische Deckung für neue Firmen und Standorte</p> <p>D16 Maklerentschädigung</p> <p>D17 Wo ist der Gerichtsstand</p> <p>D18 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet</p>
--	--

Hierbei handelt es sich um die deutsche Originalversion. Im Zweifelsfall gehen deren Formulierungen anderssprachigen Versionen vor.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

## 1 Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherten und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

### Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz in 4051 Basel. Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

### Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

### Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

### Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Orion die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Orion ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

### Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrsveränderungen:**  
Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies Orion unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:**  
Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:**  
Das versicherte Ereignis ist Orion unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

### Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. In den Vertragsbedingungen ist geregelt, in welchen Fällen eine Wartefrist von drei Monaten zur Anwendung gelangt.

### Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Orion eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch Orion;
- wenn Orion die Prämien erhöht. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Orion eintreffen;
- wenn Orion die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Orion kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Orion kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Orion darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetruges.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

### Wie behandelt Orion Daten?

Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbeson-

dere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

## 2 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 01/2013

### A Örtlicher Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

#### A1 Wo gilt die Versicherung

- 1 Der jeweils massgebende örtliche Geltungsbereich ist in der entsprechenden Spalte der Tabelle «Welche Rechtsgebiete sind versichert» (Art. B2 bzw. C3) aufgeführt
- 2 Versicherte Inkassomassnahmen werden nur innerhalb des für das Rechtsgebiet massgebenden örtlichen Geltungsbereiches durchgeführt.

#### A2 Begriffsdefinitionen

<b>Örtlicher Geltungsbereich</b>	Versichert sind, unabhängig vom Ort des Ereignisses, Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und im Zeitpunkt der Anmeldung des Rechtsfalles der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.
<b>Schweiz</b>	Schweizweite Deckung. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.
<b>EU / EFTA</b>	Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EFTA.
<b>Europa</b>	Alle Staaten Europas, die auf der «Grünen Karte» (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind (einschliesslich des ganzen Gebietes der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien), sowie die Mittelmeer-Randstaaten und die Mittelmeer-Inselstaaten.
<b>Welt</b>	Weltweite Deckung mit Ausnahme von USA und Kanada.
<b>(Welt)</b>	Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz für die entsprechend gekennzeichneten Rechtsgebiete auf die ganze Welt (mit Ausnahme von USA und Kanada) ausgedehnt werden.
<b>(Ausserhalb... ... CHF .....</b>	Bei Gerichtsstand ausserhalb von EU / EFTA oder Europa massgebende Versicherungssumme. Umfasst ein Rechtsfall mehrere Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Versicherungssummen, gilt für den ganzen Rechtsfall die niedrigste Versicherungssumme.

### B Betriebs-Rechtsschutz

#### B1 Wer ist versichert

Versichert ist der in der Police bezeichnete Betrieb, seine Filialen und seine in der Police aufgeführten Tochtergesellschaften sowie die folgenden Personen je im Zusammenhang aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb im üblichen Rahmen des in der Police bezeichneten Tätigkeitsbereiches:

- a der Versicherungsnehmer (natürliche oder juristische Person);
- b bei Personengesellschaften die im versicherten Betrieb mitarbeitenden Gesellschafter;
- c alle Personen, die zum versicherten Betrieb in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen sowie Verwaltungsratsmitglieder;
- d alle Personen, die zum versicherten Betrieb in einem Personalverleih-Verhältnis stehen;
- e die im versicherten Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen und Lebenspartner des Versicherungsnehmers.

**B2 Welche Rechtsgebiete sind versichert**

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
				Produkt Standard	Produkt Premium		
<b>1 Schadenersatzrecht</b> Geltendmachung von zivilrechtlichen, ausvertragsrechtlichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000 Ausserhalb EU / EFTA: 75 000	1 000 000 Ausserhalb EU / EFTA: 100 000	Betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. B2 Abs. 10.	– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – für Schadenersatzansprüche als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Immatikulationspflichtigen Motorfahrzeuges war;
<b>2 Opferhilfe</b> Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs. 1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe;	EU / EFTA	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000	1 000 000		
<b>3 Strafanzeige</b> Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs. 1 notwendig ist;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebliehen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	500 000 Ausserhalb EU / EFTA: 75 000	1 000 000 Ausserhalb EU / EFTA: 100 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
<b>4 Strafrechteidung</b> Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebliehen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften.	500 000 Ausserhalb EU / EFTA: 75 000	1 000 000 Ausserhalb EU / EFTA: 100 000		– bei Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung. Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Freispruch werden die Kosten trotz Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Entschädigung an den durch die angebliehen Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt sowie bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen; – in Verfahren als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war; – für Fälle aus dem Ausländerrecht, Steuerrecht sowie Gewerbe- und Kartellrecht;
<b>5 Betriebliche Bewilligungen</b> Rechtswahrung in Verfahren über den Entzug, die Einschränkung oder Nichterneuerung von Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen;	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebliehen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften.	500 000	1 000 000		– bei Anschuldigung vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften;
<b>6 Sachenrecht</b> Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen oder Tieren;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebliehen Verletzung von Rechtsvorschriften.	500 000 Ausserhalb EU / EFTA: 75 000	1 000 000 Ausserhalb EU / EFTA: 100 000		
<b>7 Versicherungsrecht</b> Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Versicherungen (AHV / IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;	Welt Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten: Schweiz	3 Monate	Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat.  In allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.	500 000 Ausserhalb EU / EFTA: 75 000	1 000 000 Ausserhalb EU / EFTA: 100 000	Betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. B2 Abs. 10.	
<b>8 Arbeitsrecht</b> Streitigkeiten des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber aus Arbeitsvertrag mit seinen Arbeitnehmern;	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebliehen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000	1 000 000		

Rechtsgebiet	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
				Produkt Standard	Produkt Premium		
<b>9 Rechtsschutz für Mieter und Pächter</b> Der von Orion für Mieter und Pächter gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den der versicherten Tätigkeit des versicherten Betriebs dienenden Liegenschaften, sowie auf die Streitigkeiten in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung): <b>a</b> Miet- oder pachtrechtliche Streitigkeiten, die den Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter betreffen; <b>b</b> Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste, Schatteneinwurf); <b>c</b> Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an einer versicherten Liegenschaft;	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebliehen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000	1 000 000		– bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu;
<b>10 Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer</b> Der von Orion im Zusammenhang mit Grund- und Stockwerkeigentum gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den der versicherten Tätigkeit des versicherten Betriebs dienenden Liegenschaften, sowie auf die Streitigkeiten in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung): <b>a</b> Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste, Schatteneinwurf); <b>b</b> Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn; <b>c</b> Streitigkeiten mit Versicherungen; <b>d</b> Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an einer versicherten Liegenschaft; <b>e</b> Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten; <b>f</b> Geltendmachung von zivilrechtlichen, ausservertraglichen Schadensersatzansprüchen für Sachschäden, welche eine versicherte Liegenschaft betreffen; <b>g</b> Vermieterrechtsschutz: Durch besondere Vereinbarung können Streitigkeiten mit Mietern der versicherten Liegenschaften eingeschlossen werden;	Schweiz  für lit. c: Werkvertrag: EU / EFTA	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebliehen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000	1 000 000	– für Streitigkeiten zwischen Stockwerkeigentümern, zwischen Stockwerkeigentümern und den Organen dieser Gemeinschaft sowie Streitigkeiten zwischen Miteigentümern; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts- und -verkauf oder mit baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu;  – Bei Streitigkeiten mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümergeinschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.	– für Streitigkeiten im Zusammenhang mit baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu;

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A.2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
				Produkt Standard	Produkt Premium		
<b>11 Mobilität-Rechtsschutz</b> Die Versicherten sind auf Geschäftsreisen in den in Art. C3 aufgeführten Rechtsgebieten als Eigentümer, Halter, Lenker und Passagier beliebiger, nicht dem versicherten Betrieb gehörender Motorfahrzeuge versichert; b Ausserhalb des Strassenverkehrs sind die Versicherten auf Geschäftsreisen in den folgenden Rechtsgebieten versichert: – Versicherungsrecht Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlichrechtlichen Versicherungen (AHV / IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen; – Gastaufnahme- und Reiseverträge Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Unterkunft aus Beherbergungs-, Bewirtungs- und Gastaufnahmevertrag sowie aus Pauschalreisevertrag;	a: je nach betroffenen Rechtsgebiet gemäss Art. C3 b: Welt Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten: Schweiz	a: keine b: 3 Monate	a: je nach betroffenem Rechtsgebiet gemäss Art. C3 b: im Versicherungsrecht: Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat. In allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst. im Vertragsrecht: Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000 Ausserhalb EU/EFTA: 75 000	1 000 000 Ausserhalb EU/EFTA: 100 000	Als Geschäftsreisen gelten: – Fahrten und Aufenthalte des Versicherten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; ausschliesslich bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit; – andere vom Versicherungsnehmer aus Arbeitsvertrag zu entscheidende Fahrten und Aufenthalte des Versicherten. Keine Geschäftsfahrten sind der Arbeitsweg, Umwege und Verlängerungen zu privaten Zwecken, sowie Aufenthalte, die länger als 3 Monate dauern. Mitarbeiter, die ihr Fahrzeug üblicherweise für Geschäftsfahrten bzw. berufliche Fahrten verwenden (wie z. B. Handelsreisende, Taxifahrer, Kuriere, usw.) sind unter a nicht versichert. Für ihr Fahrzeug müsste eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden. Ist ein Rechtsfall über ein anderes Rechtsgebiet gedeckt, werden aus dem Mobilitäts-Rechtsschutz keine Leistungen erbracht.	zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäss Art. C3 und D3, insbesondere auch Abs. 16–20: – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, bei denen sich der Versicherte wesentlich einer Gefahr aussetzt. Keine Deckung besteht insbesondere für Länder, die das eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) empfiehlt, nicht zu reisen sowie für Aktivitäten, von denen das EDA in einem bestimmten Land abräht; – im Zusammenhang mit Geiselnahmen und Entführungen;
<b>12 Beratungs-Rechtsschutz</b> Ohne Vorliegen eines Rechtsstreits gewährt Orion ihren Versicherten in den versicherten Rechtsgebieten telefonisch Rechtsauskünfte;	Schweiz	3 Monate	Beim Eintritt des Rechtsschutzbedürfnisses.	500	2 000	Anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für eine Mediation oder für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar übernehmen.	– für Vertragsprüfungen;
<b>13 Vertrags-Rechtsschutz</b> Vertragliche Streitigkeiten des Versicherten mit (abschliessende Aufzählung): – Lieferanten – Kunden – Handwerkern – Vermietern von beweglichen Sachen – Leasinggebern – Dienstleistungserbringern – Mandatärenten – Franchisegebern – Subunternehmern;	EU / EFTA (Welt)	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	Sofern vereinbart: 150 000 (Ausserhalb EU / EFTA 75 000)	300 000 (Ausserhalb EU / EFTA 100 000)	Keine Versicherungsdeckung besteht für Fälle des Versicherten als Franchisegeber. Die Kosten eines Verfahrens zum Eintrag eines provisorischen Bauhandwerkerplandrechts werden rückzuarbeitet, sofern der Rechtsstreit infolge der provisorischen Eintragung beendet wird und damit die Einleitung des Hauptverfahrens nicht mehr notwendig ist.	– bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts- und verkauf oder mit baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten baubewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu; – für Fälle aus dem Gesellschaftsrecht; – bei Streitigkeiten aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Projektierung, Entwicklung und Herstellung von Software.

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
				Produkt Standard	Produkt Premium		
<p><b>14 Spezialdeckung Premium</b></p> <p>Orion gewährt Rechtsschutz in teilweiser Abänderung von Art. B2 und der allgemeinen Ausschlüsse gemäss Art. D3 bei Streitigkeiten in den folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Steuern</li> <li>b Ablehnung eines Gesuches um Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligung</li> <li>c Ablehnung einer beantragten Kurzarbeitsbewilligung</li> <li>d Geistiges Eigentum</li> <li>e Kauf und Verkauf von Liegenschaften, welche dem versicherten Betrieb dienen</li> <li>f Werkvertrag im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an den versicherten Betrieb dienenden und in der Police aufgeführten Liegenschaften</li> <li>g Gerichtliche Anfechtung eines Entscheides über eine Baubewilligung für eine dem versicherten Betrieb dienende Liegenschaft</li> <li>h Enteignungsverfahren</li> <li>i unlauterer Wettbewerb und daraus folgende strafrechtliche Verfahren</li> <li>j Kartellrecht</li> <li>k Datenschutz</li> <li>l Streitigkeiten als Kunde im Zusammenhang mit der Projektierung, Entwicklung und Herstellung von Software.</li> </ul>	EU / EFTA	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebliehen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	Keine Deckung. Sofern der Vertrags-Rechtsschutz gemäss Abs. 13 mit-versichert ist: 2 000	20 000	Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die Versicherungssumme für alle Fälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, insgesamt nur einmal ausgerichtet.	

**C1** Wer ist versichert

- a Der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Lenker der versicherten Motorfahrzeuge sowie als Fussgänger, Radfahrer oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- b jeder zur Benützung der versicherten Motorfahrzeuge ermächtigte Lenker bei Fahrten mit diesen Motorfahrzeugen;

c jeder von einem versicherten Lenker in einem versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Passagier;

d alle Personen, die zum versicherten Betrieb in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder Personalverleih-Verhältnis stehen – im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb – als Fussgänger, Rad- und Motorfahrer oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln.

**C2** Welche Fahrzeuge sind versichert

- 1 Die Fahrzeuge, deren Kontrollschilder in der Police aufgeführt sind, inklusive Anhänger und Wohnanhänger. Ist ein versichertes Motorfahrzeug nicht betriebsfähig, so erstreckt sich die Versicherung automatisch auf ein an seiner Stelle verwendetes Ersatzfahrzeug.
- 2 Durch besondere Vereinbarung sind die in der Police namentlich bezeichneten Personen zusätzlich als Lenker beliebiger, nicht dem Versicherungsnehmer gehörender Motorfahrzeuge versichert.

3 Löst der Versicherungsnehmer ein zusätzliches Kontrollschild ein, gewährt ihm Orion eine provisorische Deckung, sofern er es Orion innerhalb einer Frist von 6 Monaten meldet und die Prämien Differenz nachzahlt.

**C3** Welche Rechtsgebiete sind versichert

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe in Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
<b>1 Schadenersatzrecht</b> Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – für die Geltendmachung von Schäden an einem Fahrzeug, dessen Kontrollschild nicht in der Police aufgeführt ist;
<b>2 Opferhilfe</b> Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C3 Abs. 1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe;	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	500 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
<b>3 Strafanzeige</b> Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C3 Abs. 1 notwendig ist;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften	500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
<b>4 Strafreidung</b> Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Strafvorschriften eingeleitet werden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften	500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – bei Fällen wegen der Anschulldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.);
<b>5 Ausweisentzug und Besteuerung</b> Orion gewährt Rechtsschutz – bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrerlaubnis; – bei Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen und Strassenbenützungsgeldern (wie LSVA, usw.);	Schweiz	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Strafvorschriften	500 000		– bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbes oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedereinlösung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
<b>6 Sachenrecht</b> Bei Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Strafvorschriften, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		– beim Kauf/Verkauf sowie Vermietung von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt;
<b>7 Versicherungsrecht</b> Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungen (IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungeinrichtungen;	Welt Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten: Schweiz	Keine	Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat. In allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.	500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		



Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe in Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
<b>8 Patientenrecht</b> Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen;	Weit	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		
<b>9 Fahrzeug-Vertragsrecht</b> Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung);	Welt Fahrzeugkauf: Europa	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000	Für Wasserfahrzeuge ist ein maximaler Streitwert von CHF 150 000 versichert. Bei höherem Streitwert werden nur jene Kosten übernommen, die dem versicherten Streitwert entsprechen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen.	– beim Kauf/Verkauf von Fahrzeugen und deren Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt; – bei der Vermietung von Fahrzeugen, wenn der Versicherte dieses Geschäft gewerbmässig betreibt; – für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild versehen sind;
<b>10 Miete einer Garage</b> Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder Parkplatzes.	Schweiz	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000		

## D Gemeinsame Bestimmungen

### D1 Welche Leistungen werden erbracht

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu den in Art. B2 und C3 aufgeführten Versicherungssummen:
  - a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
  - b das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators,
  - c die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassenes Gutachten,
  - d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorsüsse,
  - e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive dafür zu leistende Sicherheitsleistungen,
  - f Das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet (z.B. nach Schweizer Recht ab Rechtsschlag auf den Zahlungsbefehl). Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfändausfallscheines,

- 2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:
  - a Bussen,
  - b Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
  - c Schadenersatz,
  - d Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betr. Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Busenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisenzug, Verkehrsunterricht etc). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten,
  - e Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die Orion lediglich Vorsüsse,

- 3 Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorsüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorsüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurück zu erstatten.
- 4 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

### D2 Selbstbehalt

Wurde ein Selbstbehalt vereinbart, ist dieser in der Police aufgeführt. Dieser Selbstbehalt gilt nur für externe Kosten.

### D3 Welche Fälle sind nicht versichert

- Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B2, C3 und D1 vor):
- Allgemeine Ausschlüsse:**
- 1 sämtliche in Art. B1–B2 und C1–C3 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Personen, Fahrzeuge und Rechtsgebiete;
  - 2 Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
  - 3 die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
  - 4 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie, genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen, Chemiefällen, Angriffen aller Art auf IT-Systeme sowie genetisch verändernden Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren;
  - 5 Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
  - 6 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst).

- 7 Fälle aus dem Inkasso von Forderungen gegenüber überschuldeten Schuldern oder von verjährten Forderungen;
- 8 Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (verschert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. D1 Abs.1 lit. f);

- 9 Fälle gegen Orion, deren Organe, deren Mitarbeiter sowie gegen von Orion oder dem Versicherten eingesetzte Anwälte, Notare, Rechtsvertreter und Experten;

#### Ausschlüsse im Betriebs-Rechtsschutz:

- 10 Fälle in Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);
- 11 mit Ausnahme der Spezialdeckung Premium (Art. B2 Ab 14): Fälle im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf und -verkauf oder mit baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungs-handlungen dazu;
- 12 Fälle aus dem Bereich des Abgaberechts, des öffentlichen Planungs- sowie des Enteignungsrechts (Ausnahme: Enteignungsverfahren sind im Rahmen der Spezialdeckung Premium gemäss Art. B2 Abs. 14 h gedeckt);
- 13 mit Ausnahme des Mobilitäts-Rechtsschutzes (Art. B2 Abs. 11), von E-Bikes, Motorfahrzeugen und nicht immatrikulationspflichtigen Motorfahrzeugen: Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;
- 14 Fälle aus dem Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht (inkl. einfache Gesellschaft sowie Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gesellschaftsorgane);

- 15 Fälle als gewerbmässiger Personalverleiher;

#### Zusätzliche Ausschlüsse im Verkehrs-Rechtsschutz:

- 16 Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;
- 17 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training;
- 18 Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;
- 19 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahruntfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- 20 Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen.

#### D4 Verzicht auf Leistungskürzung

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahruntfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

#### D5 Wann gilt die Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Orion erbringt ihre Leistungen frühestens mit vollständiger Bezahlung der ersten Prämie (Einlösungsprämie). Die Versicherung verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages, bzw. nach Ablauf der in Art. B2 erwähnten Karenzfrist, eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Wartezeit, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

#### D6 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt

- 1 Bei Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 2 Orion bestimmt das zu Gunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zu einem Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.
- 3 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. D1 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- 4 Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klage, vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt un-

abhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zustimmte. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

- 5 Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand haben Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- 7 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

## **D7** Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.
- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
- 3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

## **D8** Widerrufsrecht und dessen Wirkung

- 1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss, zur Änderung oder zur Verlängerung des Vertrags oder dessen Annahme schriftlich widerrufen.

- 2 Das Widerrufsrecht erlischt zwei Wochen nach Abschluss, Verlängerung oder Änderung des Vertrags oder einer anderen Vereinbarung.
- 3 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist.
- 4 Bereits erbrachte Vertragsleistungen sind zurückzuerstatten.

## **D9** Was gilt bezüglich der Prämien

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
- 2 Die folgenden Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig. Für ratenweise Prämienzahlung wird pro Rate ein Zuschlag von CHF 20 erhoben.
- 3 Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist Orion berechtigt eine Mahngebühr zu erheben.
- 4 Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.
- 5 Erhöht sich der Prämientarif oder ändern sich die Versicherungsbedingungen während der Vertragsdauer, kann Orion die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie oder die neuen Versicherungsbedingungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Versicherungsvertrages nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.

## **D10** Grundlagen der Prämienberechnung

Die Art der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt. Bilden die Anzahl Mitarbeiter, die Lohnsumme oder der Jahresumsatz die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter

- a) Anzahl beschäftigter Personen: Sämtliche Mitarbeiter inkl. Betriebsinhaber, im versicherten Betrieb mitarbeitende Familienmitglieder, Teilzeitmitarbeiter, Mitarbeiter von Zweigniederlassungen sowie alle Personen, die zum versicherten Betrieb in einem Personalverleih-Verhältnis stehen.
- b) Lohnsumme: Die gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres ausbezahlte AHV-Bruttolohnsumme, zuzüglich der Bruttolohnsumme nicht AHV-pflichtiger Personen und zugemieteter Arbeitnehmer.
- c) Jahresumsatz: Der gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres erzielte Bruttoerlös für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen.
- d) Honorarsumme: Die gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres in Rechnung gestellte Honorarsumme. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die vom Versicherungsnehmer aufgrund der üblichen Honorarsätze des SIA ermittelten Honorare für Bauten, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden (z.B. als Generalunternehmer oder Bauherr erstellte Bauten).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Orion die zur Prämienberechnung notwendigen Grundlagen – basierend auf dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres – bekannt zu geben. Bei Neueröffnung des Betriebes sind die budgetierten Zahlen massgebend.

#### **D11 Deklarationspflicht**

- 1 Basiert die Prämie auf veränderlichen Grundlagen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Orion auf Verlangen hin die neuen Grundlagen zu deklarieren. Die daraus resultierende Prämienanpassung erfolgt auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres.
- 2 Orion hat das Recht, die deklarierten Angaben des Versicherungsnehmers jederzeit nachzuprüfen. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienberechnungsgrundlagen nicht oder nicht wahrheitsgetreu deklariert, ist Orion ab Eintritt der Nicht-/Falschdeklaration bzw. nach Ablauf der von Orion mittels eingeschriebenem Mahnschreiben gesetzten Frist nicht mehr an den Vertrag gebunden.

#### **D12 Verletzung von Obliegenheiten**

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Dies auch, wenn daraus keine Mehrleistungspflicht für Orion resultiert.

#### **D13 Kommunikation**

- 1 Meldungen von Rechtsfällen sind an eines der Rechtszentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.
- 2 Alle Kommunikationen (inkl. das Schiedsgerichtsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrages.

#### **D14 Wechsel des Betriebsstandortes**

Falls der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort. Wechsel des Geschäftssitzes sind Orion innert 30 Tagen zu melden. Orion ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

#### **D15 Provisorische Deckung für neue Firmen und Standorte**

- 1 In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein neu gegründete oder übernommene Firmen und Standorte im selben Tätigkeitsbereich wie der versicherte Betrieb, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt zu mindestens 50% beteiligt ist, gelten im Rahmen dieses Vertrages als mitversichert.
- 2 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Betriebsgründung bzw. Übernahme Orion die neuen Standorte zu melden. Unterbleibt diese Meldung, so entfällt diese Deckung.
- 3 Die Prämie für den Einschluss ist mit Wirkung ab Datum der Gründung bzw. Übernahme geschuldet.

#### **D16 Maklerentschädigung**

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

#### **D17 Wo ist der Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt Orion als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen Wohnsitz, gilt Basel als Gerichtsstand.

#### **D18 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet**

- 1 Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.
- 2 Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 16. Mai 2001 (VersVG).



Adressen für Rechtsauskünfte und Fragen im Schadenfall

Orion  
Rechtsschutz-Versicherung AG  
Postfach  
4002 Basel  
Tel. 061 285 27 27  
Fax 061 285 27 10

Orion  
Assurance de Protection Juridique SA  
Case postale  
1002 Lausanne  
Tél. 021 641 67 67  
Fax 021 641 67 64